

Statuten

der Luzerner Kantonalbank AG

(Stand 08. April 2020)

1. Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft

Artikel 1 *Firma, Sitz und Dauer*¹

Unter der Firma „Luzerner Kantonalbank AG“ besteht mit Sitz in Luzern eine Aktiengesellschaft gemäss Artikel 620 ff. OR. Ihre Dauer ist unbeschränkt.

Artikel 2 *Zweck*

¹Zweck der Aktiengesellschaft ist der gewinnorientierte Betrieb einer Universalbank, die bankübliche Geschäfte nach anerkannten Bankgrundsätzen tätigt. Die Bank berücksichtigt insbesondere die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft des Kantons Luzern.

²Der Geschäftskreis der Gesellschaft erstreckt sich auf das In- und das Ausland.

³Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten, mit andern Unternehmungen zusammenarbeiten und sich an ihnen beteiligen.

⁴Sie ist berechtigt, Liegenschaften zu erwerben und zu veräussern.

2. Aktienkapital

Artikel 3 *Aktienkapital*²

¹Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt 157.25 Millionen Franken und ist voll liberiert. Es ist eingeteilt in 8.5 Millionen Namenaktien zu nominal je 18.50 Franken.

²Durch Beschluss der Generalversammlung können jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden.

³Gemäss dem Gesetz über die Umwandlung der Luzerner Kantonalbank vom 8. Mai 2000 hat der Grosse Rat des Kantons Luzern die Umwandlung der „Luzerner Kantonalbank“, in Luzern, als öffentlich-rechtliche Anstalt mit Staatsgarantie, in eine Aktiengesellschaft nach Artikel 620 ff. OR mit Staatsgarantie unter der Firma „Luzerner Kantonalbank“, mit Sitz in Luzern, beschlossen.

¹ Fassung gemäss Änderung vom 28. Mai 2008, von der Eidgenössischen Bankenkommission genehmigt am 9. Juni 2008, im Handelsregister eingetragen am 12. Juni 2008

² Fassung gemäss Änderung vom 08. April 2020, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA genehmigt am 24. Juni 2020, im Handelsregister eingetragen am 13. Juli 2020.

Artikel 4 *Aktienbuch*

¹Im Aktienbuch der Gesellschaft mit einer Rubrik "Aktionärinnen und Aktionäre ohne Stimmrecht" und einer Rubrik "Aktionärinnen und Aktionäre mit Stimmrecht" werden die Eigentümerinnen und Eigentümer oder Nutzniesserinnen und Nutzniesser der Aktien mit Name und Adresse aufgeführt.

²Als Aktionärin und Aktionär sowie als Nutzniesserin und Nutzniesser gilt gegenüber der Gesellschaft nur, wer in einer dieser beiden Rubriken gültig eingetragen ist. Nur diese Personen können gegenüber der Gesellschaft, unter Vorbehalt der statutarischen Beschränkungen, die Rechte aus ihren Aktien ausüben.

³Die Aktionärinnen und Aktionäre ohne Stimmrecht können weder das Stimmrecht noch die mit dem Stimmrecht zusammenhängenden Rechte ausüben. Die Aktionärinnen und Aktionäre mit Stimmrecht können alle mit der Aktie verknüpften Rechte ausüben.

Artikel 5 *Eigentumsverhältnisse*

Andere Aktionärinnen und Aktionäre als der Kanton Luzern werden nur bis zu einer Grenze von je 10 Prozent des Aktienkapitals als Aktionärinnen oder Aktionäre mit Stimmrecht in das Aktienbuch eingetragen.

Artikel 6 *Übertragung von Namenaktien*

¹Die Übertragung von Namenaktien auf eine neue Eigentümerin oder einen neuen Eigentümer und ihre Eintragung ins Aktienbuch bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsrates. Nach dem Erwerb von Aktien wird die Erwerberin oder der Erwerber als "Aktionärin oder Aktionär ohne Stimmrecht" betrachtet, bis die Gesellschaft sie gestützt auf ein Gesuch um Anerkennung als "Aktionärin oder Aktionär mit Stimmrecht" anerkannt hat. Lehnt der Verwaltungsrat das Gesuch um Anerkennung nicht innert 20 Tagen ab, sind sie als "Aktionärinnen und Aktionäre mit Stimmrecht" anerkannt.

²Der Verwaltungsrat verweigert die Eintragung einer Erwerberin oder eines Erwerbers als stimmberechtigte Aktionärin oder als stimmberechtigter Aktionär in folgenden Fällen:

- a. wenn eine einzelne Aktionärin oder ein einzelner Aktionär mehr als 10 Prozent des Aktienkapitals der Gesellschaft auf sich vereinigt; in Bezug auf die Eintragung in das Aktienregister als Aktionärin oder Aktionär gelten auch juristische Personen und Personengesellschaften, andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch eine einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche und juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung einer Eintragungsbeschränkung (insbesondere als Syndikat) handeln, als einzelne Aktionärin oder einzelner Aktionär; die Begrenzung auf 10 Prozent gemäss den vorstehenden Bestimmungen ist auch anwendbar im Fall der Zeichnung oder des Erwerbs von Namenaktien in Ausübung von Bezugs-, Options- oder Wandelrechten, die mit den durch die Gesellschaft oder Dritte ausgegebenen Wertpapieren verbunden sind;
- b. wenn eine Aktionärin oder ein Aktionär auf Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben worden sind;
- c. soweit und solange die Eintragung die Gesellschaft daran hindern könnte, durch Bundesgesetze geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Kreises der Aktionärinnen und Aktionäre zu erbringen.

³Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Genehmigung und die Eintragung im Aktienbuch, welche unter Verwendung falscher Angaben erlangt worden sind, nach Anhörung der betroffenen Person mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung rückgängig zu machen.

Artikel 7 *Aktientitel*³

¹Die Namenaktien der Gesellschaft sind als Wertrechte ausgestaltet und werden als Bucheffekten geführt. Die Übertragung der als Bucheffekten geführten Namenaktien und die Bestellung von Sicherheiten an diesen richten sich ausschliesslich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes.

²Jede Aktionärin und jeder Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in ihrem/seinem Eigentum stehenden Namenaktien verlangen, hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für Namenaktien oder auf Umwandlung der ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form gemäss Bucheffektengesetz.

³Die Gesellschaft kann die Namenaktien jederzeit ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form gemäss Bucheffektengesetz umwandeln sowie die als Bucheffekten geführten Namenaktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.

Artikel 8 *Bezugsrecht*

¹Den Aktionärinnen und Aktionären steht ein ihrem bisherigen Aktienbesitz entsprechendes Bezugsrecht an neu ausgegebenen Aktien zu.

²Die Generalversammlung darf das Bezugsrecht nur aus den im Gesetz vorgesehenen wichtigen Gründen aufheben oder beschränken. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

³Der Verwaltungsrat legt die Ausgabe mit Zahlungsbedingungen fest und gibt sie den Aktionärinnen und Aktionären zur Kenntnis, sofern das Bezugsrecht nicht ausgeschlossen wurde. Das Bezugsrecht erlischt für jene Aktionärinnen und Aktionäre, welche innert der vom Verwaltungsrat gesetzten Frist nicht davon Gebrauch machen oder die Einzahlungen auf ihre Aktien nicht leisten. Vorbehalten bleibt Artikel 650 Absatz 2 Ziffer 8 OR.

3. Gesellschaftsorgane

Artikel 9 *Gesellschaftsorgane*⁴

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A Generalversammlung (GV)
- B Verwaltungsrat (VR)
- C Geschäftsleitung (GL)
- D Aktienrechtliche Revisionsstelle

³ Fassung gemäss Änderung vom 25. Mai 2011, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA genehmigt am 1. Juli 2011, im Handelsregister eingetragen am 6. Juli 2011

⁴ Fassung gemäss Änderung vom 31. Mai 2006, von der Eidgenössischen Bankenkommission genehmigt am 22. August 2006, im Handelsregister eingetragen am 25. August 2006

A Generalversammlung

Artikel 10 *Befugnisse der Generalversammlung*⁵

¹Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung.

²Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- a. Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b. Wahl und Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten und der anderen Mitglieder des Verwaltungsrates;
- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Personal- und Vergütungsausschusses;
- d. Wahl und Abberufung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- e. Wahl der aktienrechtlichen Revisionsstelle,
- f. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- g. Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
- h. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- i. Auflösung der Gesellschaft auch ohne Liquidation infolge Fusion der Gesellschaft auf dem Weg der Vereinigung mit einer oder der Übernahme durch eine andere Gesellschaft;
- j. Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 11 *Einberufung der Generalversammlung*⁶

¹Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die aktienrechtliche Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatorinnen und Liquidatoren und für den Fall der Ausgabe von Obligationsanleihen der Vertretung der Anleihegläubigerinnen und Anleihegläubiger zu.

²Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

³Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen. Die Einberufung kann auch von einer bzw. einem oder mehreren Aktionärinnen und Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden.

⁴Aktionärinnen und Aktionäre, die Aktien im Nennwert von 200'000 Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen.

⁵Das Begehren um Einberufung einer Generalversammlung hat schriftlich unter gleichzeitiger Hinterlegung von Aktien der Gesellschaft von mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals zu erfolgen. Das Begehren um Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes mit den Anträgen hat schriftlich unter gleichzeitiger Hinterlegung von Aktien der Gesellschaft im Nennwert von mindestens 200'000 Franken zu erfolgen. Die Aktien sind bis am Tag nach der Generalversammlung zu hinterlegen. Werden keine verkündeten Aktien ausgegeben, erbringen die Aktionäre den Nachweis mit dem Einreichen des Begehrens zuhanden des Verwaltungsrates unter Bezeichnung von Name, Vorname, Wohn- und Heimatort sowie Anzahl und Nummer der im Aktienbuch eingetragenen Namenaktien. Ein weiterer Nachweis ist am Tag der Generalversammlung zu erbringen.

⁵ Fassung gemäss Änderung vom 14. Mai 2014, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA genehmigt am 13. Juni 2014, im Handelsregister eingetragen am 23. Juni 2014

⁶ Fassung gemäss Änderung vom 31. Mai 2006, von der Eidgenössischen Bankenkommision genehmigt am 22. August 2006, im Handelsregister eingetragen am 25. August 2006

⁶Das Begehren um Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes und die Anträge sind dem Verwaltungsrat spätestens 50 Tage vor einer Generalversammlung mitzuteilen.

Artikel 12 *Einberufungsverfahren*

¹Die Einberufung zur ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt wenigstens 20 Tage vor der Versammlung durch Publikation im «Schweizerischen Handelsamtsblatt». Die im Aktienbuch eingetragenen Namenaktionärinnen und Namenaktionäre müssen überdies durch Brief eingeladen werden. Publikation und Einladung müssen unter Angabe von Ort, Datum und Zeit, der Verhandlungsgegenstände sowie des Wortlauts der Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionärinnen und Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, erfolgen.

²In der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass Geschäftsbericht und Revisionsbericht spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufliegen und dass jeder Aktionärin und jedem Aktionär auf Verlangen unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.

³Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung. Hingegen bedarf es zum Stellen von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

Artikel 13 *Stimmrecht, Vertretung von Aktien⁷*

¹Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme. Das mit den Aktien verknüpfte Stimmrecht und andere mit dem Stimmrecht zusammenhängende Rechte kann an der Generalversammlung nur ausüben, wer im Aktienbuch als «Aktionärin oder Aktionär mit Stimmrecht» eingetragen ist.

²Eine Aktionärin oder ein Aktionär kann für eigene und vertretene Aktien direkt oder indirekt zusammen höchstens die Stimmen von 10 Prozent aller Aktien abgeben. Juristische Personen und Rechtsgemeinschaften, die untereinander kapital- und stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf ähnliche Weise zusammengefasst sind, gelten in Bezug auf die Stimmabgabe als ein Aktionär. Davon ausgenommen ist der Kanton Luzern.

³Eine Aktionärin oder ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch die gesetzliche Vertretung, eine andere an der Generalversammlung teilnehmende und im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragene Person oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.

⁴Die Gesellschaft ermöglicht den Aktionärinnen und Aktionären die Erteilung von Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch auf elektronischem Weg.

Artikel 14 *Abstimmungen und Wahlen*

¹Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder der Statuten etwas anderes bestimmt, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionärinnen und Aktionäre und vertretenen Aktien, mit der einfachen Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Wahlen gelten entsprechend diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten als gewählt, welche die grösste Stimmzahl auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit steht der oder dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

⁷ Fassung gemäss Änderung vom 18. Mai 2016, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA genehmigt am 03. August 2016, im Handelsregister eingetragen am 05. August 2016

²In der Regel erfolgen Abstimmungen und Wahlen offen, sofern nicht die oder der Vorsitzende die geheime Abstimmung anordnet oder 100 anwesende Aktionärinnen und Aktionäre die geheime Abstimmung verlangen.

Artikel 15 *Qualifiziertes Mehr für wichtige Beschlüsse*

Folgende Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte:

- a. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
- b. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- c. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
- d. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
- e. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- f. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
- g. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft und
- h. die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation.

Artikel 16 *Vorsitz und Organisation*

¹Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates führt den Vorsitz in der Generalversammlung, bei Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident oder ein anderes, durch den Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied.

²Die oder der Vorsitzende leitet die Versammlung, die Verhandlungen sowie die Abstimmungen und gibt die Resultate der Abstimmungen bekannt. Sie oder er hat die notwendigen Vollmachten, um den normalen Verlauf der Versammlung zu gewährleisten.

³Die oder der Vorsitzende bezeichnet die Stimmenzähler unter den anwesenden Aktionärinnen oder Aktionären sowie die Protokollführerin oder den Protokollführer. Das Protokoll der Generalversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder vom Protokollführer zu unterzeichnen.

B Verwaltungsrat

Artikel 17 *Zusammensetzung⁸*

¹Der Verwaltungsrat besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern.

²Die Präsidentin oder der Präsident sowie die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates werden für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt, wobei eine Periode den Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung bis zum Abschluss der nächsten umfasst. Wiederwahl ist möglich.

³Minderheitsaktionärinnen und Minderheitsaktionäre haben Anspruch auf angemessene Vertretung im Verwaltungsrat.

⁸ Fassung gemäss Änderung vom 14. Mai 2014, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA genehmigt am 13. Juni 2014, im Handelsregister eingetragen am 23. Juni 2014

⁴Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen über Initiative, Unabhängigkeit, Wissen über wirtschaftliche Zusammenhänge sowie allgemeine Kenntnisse des Bankgeschäftes verfügen.

⁵Die maximale Amtsdauer für die Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt 15 Jahre. In jedem Fall scheiden die Mitglieder, die das 68. Altersjahr vollendet haben, auf die nächstfolgende Generalversammlung aus dem Verwaltungsrat aus.

⁶Jedes Mitglied des Verwaltungsrates muss Aktionär oder Aktionärin der Gesellschaft sein.

⁷Der Verwaltungsrat bezeichnet eine Person, die nicht dem Verwaltungsrat angehören muss, als Sekretärin oder Sekretär.

Artikel 18 *Pflichten und Befugnisse des Verwaltungsrates⁹*

¹Dem Verwaltungsrat stehen die nicht delegierbare Oberleitung der Gesellschaft sowie die oberste Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung zu. In diesem Rahmen hat er insbesondere folgende unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

- a. Erlass des für die Gesellschaft erforderlichen Organisations- und Geschäftsreglementes und Erteilung der dafür nötigen Weisungen;
- b. Beschlussfassung über die Strategie der Gesellschaft und über andere gemäss Organisations- und Geschäftsreglement dem Verwaltungsrat vorbehaltene Gegenstände;
- c. Verantwortung für die Einrichtung und Aufrechterhaltung einer den Erfordernissen der Gesellschaft und den gesetzlichen Bestimmungen genügenden Rechnungslegung und Finanzplanung sowie für ein den gesetzlichen Anforderungen genügendes internes und externes Revisionswesen;
- d. Wahl und Abberufung der bankengesetzlichen Revisionsstelle und Behandlung ihrer Berichte;
- e. Ernennung und Entlassung der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung;
- f. Ernennung und Entlassung der Leiterin oder des Leiters der internen Revisionsstelle;
- g. Überwachung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- h. Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung der Beschlüsse;
- i. Benachrichtigung der Richterinnen oder des Richters im Fall der Überschuldung;
- j. Beschlussfassung über alle Geschäfte, die gemäss Gesetz oder Statuten nicht in die Kompetenz der Generalversammlung oder eines anderen Organs fallen.

²Die maximale Anzahl der weiteren Mandate der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt:

- a. 5 Mandate in börsenkotierten Gesellschaften; und
- b. 10 Mandate in nicht börsenkotierten Gesellschaften oder in anderen Rechtseinheiten.

³Der Verwaltungsrat erlässt Richtlinien, die unter Berücksichtigung der Funktion des jeweiligen Mitgliedes weitere Beschränkungen festlegen.

⁴Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.

⁹ Fassung gemäss Änderung vom 14. Mai 2014, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA genehmigt am 13. Juni 2014, im Handelsregister eingetragen am 23. Juni 2014

⁵Keine Beschränkungen bestehen bei der Anzahl von Mandaten bei Rechtseinheiten, die durch die Luzerner Kantonalbank kontrolliert werden, sowie bei Mandaten in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen, Familienstiftungen und Personalfürsorgestiftungen.

Artikel 19 *Einberufung und Beschlüsse*

¹Der Verwaltungsrat tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Er wird durch seine Präsidentin oder seinen Präsidenten, bei deren oder dessen Verhinderung durch seine Vizepräsidentin oder seinen Vizepräsidenten oder ein anderes Verwaltungsratsmitglied einberufen. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe von der Präsidentin oder vom Präsidenten die Einberufung einer Sitzung innert 30 Tagen verlangen.

²Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Beschlussfassung des Verwaltungsrates über eine Kapitalerhöhung und eine Nachliberierung sowie für diejenigen Beschlüsse, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen.

³Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der absoluten Mehrheit der bei der Sitzung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht ein Mitglied die geheime Abstimmung verlangt.

⁴Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung (Brief, Telegramm, Telefax oder andere schriftliche Form) zu einem gestellten Antrag mit der Mehrheit seiner Mitglieder gültig gefasst werden, sofern alle erreichbaren Mitglieder des Verwaltungsrates Gelegenheit hatten, ihre Stimme abzugeben und kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt hat.

⁵Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Sitzungspräsidentin oder vom Sitzungspräsidenten und von der Sekretärin oder vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

⁶Jedem Mitglied des Verwaltungsrates steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das Auskunfts- und Einsichtsrecht zu.

Artikel 20 *Zeichnungsberechtigung*

Der Verwaltungsrat regelt die Zeichnungsberechtigung.

Artikel 21 *Vergütung¹⁰*

¹Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine Basisvergütung sowie Zulagen für Funktionen und für Mitgliedschaften in Ausschüssen. Die Spesen werden pauschal entschädigt.

²Für besondere Aufgaben kann der Verwaltungsrat Sondervergütungen festlegen.

³Ein Teil der Vergütung wird in Aktien ausbezahlt, die für mindestens drei Jahre gesperrt sind. Der Anrechnungspreis entspricht dem steuerlich massgebenden Wert.

⁴Die Generalversammlung genehmigt auf Antrag des Verwaltungsrates den Gesamtbetrag der Vergütungen des Verwaltungsrates für die Dauer seit der letzten Generalversammlung.

¹⁰ Fassung gemäss Änderung vom 14. Mai 2014, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA genehmigt am 13. Juni 2014, im Handelsregister eingetragen am 23. Juni 2014

⁵Unzulässig sind Abgangsentschädigungen, Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden, sowie Provisionen für die Übertragung oder Übernahme von Unternehmen oder Teilen davon, die durch die Luzerner Kantonalbank direkt oder indirekt kontrolliert werden.

⁶Allfällige Darlehen und Kredite der Luzerner Kantonalbank an Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgen zu marktüblichen Konditionen im Bankkundengeschäft.

Artikel 22 *Übertragung der Geschäftsführung*¹¹

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an Dritte zu übertragen.

Artikel 23 *Ausschüsse des Verwaltungsrates*¹²

¹Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates drei Mitglieder in den Personal- und Vergütungsausschuss. Die Amtsdauer der Mitglieder des Personal- und Vergütungsausschusses beträgt ein Jahr und endet an der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

²Der Personal- und Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungspolitik der Luzerner Kantonalbank sowie des Vergütungssystems für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung. Er bereitet die Anträge des Verwaltungsrates an die Generalversammlung über die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung vor. Der Verwaltungsrat kann dem Personal- und Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen, die in einem Reglement festgehalten werden.

³Der Verwaltungsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Ausschüsse bilden.

⁴Näheres über die Aufgaben und Zuständigkeiten wird im Organisations- und Geschäftsreglement geregelt.

C Geschäftsleitung

Artikel 24 *Organisation*¹³

¹Der Geschäftsleitung obliegen die gesamte Führung der Geschäfte und die Vertretung der Gesellschaft nach aussen, unter Vorbehalt der Vertretungsbefugnisse des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse.

²Die Aufgaben und die Befugnisse der Geschäftsleitung werden im Organisations- und Geschäftsreglement festgelegt.

³Die Arbeitsverträge der Mitglieder der Geschäftsleitung werden in der Regel auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, wobei die Kündigungsfrist maximal 12 Monate beträgt. Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr. Eine Erneuerung ist zulässig.

¹¹ Fassung gemäss Änderung vom 31. Mai 2006, von der Eidgenössischen Bankenkommission genehmigt am 22. August 2006, im Handelsregister eingetragen am 25. August 2006

¹² Fassung gemäss Änderung vom 14. Mai 2014, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA genehmigt am 13. Juni 2014, im Handelsregister eingetragen am 23. Juni 2014

¹³ Fassung gemäss Änderung vom 14. Mai 2014, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA genehmigt am 13. Juni 2014, im Handelsregister eingetragen am 23. Juni 2014

⁴Die Gesamtvergütung an die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung besteht aus einer fixen sowie einer variablen Vergütung, die von der Funktion, vom Geschäftsergebnis und von der individuellen Leistung abhängt. Zur Gesamtvergütung gehören auch Vorsorge-, Dienst- und Sachleistungen. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten in einem Reglement.

⁵Für Tätigkeiten in Unternehmen, die von der Luzerner Kantonalbank direkt kontrolliert werden, können bis zu einer vom Verwaltungsrat festgelegten Obergrenze Sondervergütungen geleistet werden.

⁶Die Generalversammlung genehmigt auf Antrag des Verwaltungsrates:

- a. die fixe Vergütung der Geschäftsleitung für das laufende Geschäftsjahr; und
- b. die variable Vergütung der Geschäftsleitung für das abgeschlossene Geschäftsjahr.

⁷Bei Ablehnung durch die Generalversammlung bestimmt der Verwaltungsrat die Vergütungen der Geschäftsleitung und beantragt an der nächsten ordentlichen Generalversammlung die Genehmigung der Gesamtvergütung der Geschäftsleitung.

⁸Die Gesellschaft ist ermächtigt, jedem Mitglied, das nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütungen durch die Generalversammlung in die Geschäftsleitung eintritt oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird, für diese Periode einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn die bereits genehmigte Vergütung für dessen Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode 30 Prozent des jeweils letzten genehmigten Maximalbetrags der fixen Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen.

⁹Ein Teil der variablen Vergütung wird in Aktien ausbezahlt, die auf mehrere Jahre gesperrt sind. Der Anrechnungspreis entspricht dem steuerlich massgebenden Wert.

¹⁰Unzulässig sind Abgangsentschädigungen, Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden, sowie Provisionen für die Übertragung oder Übernahme von Unternehmen oder Teilen davon, die durch die Luzerner Kantonalbank direkt oder indirekt kontrolliert werden.

¹¹Allfällige Darlehen und Kredite der Luzerner Kantonalbank an Mitglieder der Geschäftsleitung erfolgen zu den jeweils geltenden Personalkonditionen für Mitarbeitende.

¹²Die maximale Anzahl der weiteren Mandate der Mitglieder der Geschäftsleitung beträgt:

- a. 1 Mandat in einer börsenkotierten Gesellschaft; und
- b. 5 Mandate in nicht börsenkotierten Gesellschaften oder in anderen Rechtseinheiten.

¹³Der Verwaltungsrat erlässt Richtlinien, die unter Berücksichtigung der Funktion des jeweiligen Mitgliedes weitere Beschränkungen festlegen.

¹⁴Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.

¹⁵Keine Beschränkungen bestehen bei der Anzahl von Mandaten bei Rechtseinheiten, welche durch die Luzerner Kantonalbank kontrolliert werden, sowie bei Mandaten in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen, Familienstiftungen und Personalfürsorgestiftungen.

D Aktienrechtliche Revisionsstelle

Artikel 25 *Wahl der aktienrechtlichen Revisionsstelle*¹⁴

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr eine Revisionsgesellschaft, welche die gesetzlichen Erfordernisse als Revisionsstelle erfüllen muss, mit den im Gesetz festgehaltenen Rechten und Pflichten.

Artikel 26 *Aufgaben der aktienrechtlichen Revisionsstelle*

¹Die aktienrechtliche Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinns Gesetz und Statuten entsprechen. Sie berichtet der Generalversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung und ist gehalten, der Generalversammlung beizuwohnen. Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

²Die aktienrechtliche Revisionsstelle erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht über die Eigenmittel- und Risikosituation der Gesellschaft gemäss Gesetz über die Umwandlung der Luzerner Kantonalbank.

4. Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 27 *Konkurrenzverbot*

Die Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung dürfen nicht als Angestellte, Beauftragte oder Organe anderer Finanzinstitute tätig sein, welche in Konkurrenz zur Gesellschaft stehen oder möglicherweise treten könnten. Der Verwaltungsrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

5. Bilanz, Gewinnverteilung, Reservefonds

Artikel 28 *Geschäftsjahr, Bilanzierungsgrundsätze*

¹Das Geschäftsjahr endet jeweils am 31. Dezember des Jahres.

²Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz, der Mittelflussrechnung und dem Anhang, wird nach den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes sowie des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen aufgestellt.

³Zusätzlich erstellt die Gesellschaft eine konsolidierte Jahresrechnung gemäss einem anerkannten Rechnungslegungsstandard.

Artikel 29 *Verwendung des Reingewinns, Reserven*

¹Aus dem Bilanzgewinn ist jährlich ein Betrag von 5 Prozent den allgemeinen gesetzlichen Reserven zuzuweisen, bis diese 20 Prozent des einbezahlten Aktienkapitals erreicht haben.

¹⁴ Fassung gemäss Änderung vom 31. Mai 2006, von der Eidgenössischen Bankenkommission genehmigt am 22. August 2006, im Handelsregister eingetragen am 25. August 2006

²Der danach verbleibende Betrag steht unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen zur freien Verfügung der Generalversammlung. Diese kann insbesondere auch Spezialreserven schaffen.

Artikel 30 *Verlust eines Teils des Aktienkapitals*

Ergibt sich aus der Jahresbilanz, dass die Hälfte des Aktienkapitals sowie der gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt ist, hat der Verwaltungsrat unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen und ihr Sanierungsmassnahmen zu beantragen.

6. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

Artikel 31

¹Die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes mit dem Vorbehalt, dass die Liquidatoren berechtigt sein sollen, die Immobilien eventuell freihändig zu veräussern.

²Im Fall der Auflösung der Gesellschaft besorgt der alsdann im Amt befindliche Verwaltungsrat die Liquidation, wenn die Generalversammlung nicht einen gegenteiligen Beschluss fasst.

³Während der ganzen Dauer der Liquidation bleiben die Befugnisse der Generalversammlung in Kraft, jedoch mit der in Artikel 739 Absatz 2 OR genannten Einschränkung. Sie hat namentlich das Recht, die Liquidationsrechnung zu genehmigen.

7. Publikationsorgan

Artikel 32

¹Die gesetzlich vorgeschriebenen und sonstigen Bekanntmachungen erfolgen im „Schweizerischen Handelsamtsblatt“.

²Der Verwaltungsrat kann die gleichen Bekanntmachungen in weiteren, von ihm zu bestimmenden Publikationsorganen veröffentlichen.

³Mitteilungen an die Namenaktionärinnen und -aktionäre erfolgen durch Brief an die im Aktienbuch eingetragene Adresse.

8. Schlussbestimmungen

Artikel 33¹⁵

¹Den Verwaltungsrätinnen und -räten wird die Mitgliedschaft im Bankrat der Luzerner Kantonalbank nicht an die Amtsdauer gemäss Artikel 17 Absatz 5 angerechnet.

²Der erste Verwaltungsrat wird für den Zeitraum bis zur ersten ordentlichen Generalversammlung gewählt.

Artikel 34¹⁶

Diese Statuten treten auf den Zeitpunkt der Handelsregister-Eintragung der Luzerner Kantonalbank als Aktiengesellschaft in Kraft.

Luzern, 29. September 2000

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss:

Max Pfister

Der Staatsschreiber:

Viktor Baumeler

Genehmigung der Statuten¹⁷

Die Statuten der Luzerner Kantonalbank vom 29. September 2000 sowie deren Änderung vom 7. November 2000 wurden am 20. November 2000 vom Grossen Rat des Kantons Luzern genehmigt.

Der Staatsschreiber:

Viktor Baumeler

¹⁵ Eingefügt gemäss Änderung vom 7. November 2000.

¹⁶ Gemäss Änderung vom 7. November 2000 wurde der bisherige Artikel 33 zu Artikel 34.

¹⁷ Von der Eidgenössischen Bankenkommission genehmigt am 5. Februar 2001, im Handelsregister eingetragen am 9. März 2001